

Stadthallen GmbH

# Brandschutzordnung

## Kongreßhalle Gießen

Teile A und B

Brandschutzordnung nach DIN 14095  
Teil A, B und C

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	2
2	Geltungsbereich	2
3	Verfügbarkeit der Brandschutzordnung	3
4	Inkrafttreten	3
A	Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	4
B	Brandschutzordnung Teil B	5
B-1	Brandverhütung	5
B-2	Brand- und Rauchausbreitung	6
B-3	Flucht- und Rettungswege	7
B-4	Melde- und Löscheinrichtungen	8
B-5	Verhalten im Brandfall	10
B-6	Brand melden	10
B-7	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
B-8	In Sicherheit bringen	11
B-9	Löschversuch unternehmen	12
B-10	Besondere Verhaltensregeln	13
B-10.1	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	13
B-10.2	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	13
Anhang	Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	15
D	Technische Informationen	21
D-1	Rauchschutzvorhänge	21
D-2	Rauchableitung Säle	22

## 1 Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden möglichst gering zu halten. Sie wendet sich an alle Mitarbeiter der Stadthallen GmbH und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher und Mitarbeiter vor Schaden zu bewahren. Sie sind unbedingt zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

## 2 Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt fachlich für die Stadthallen GmbH Gießen.

Räumlich gilt die Brandschutzordnung in allen Gebäuden, Einrichtungen und auf Freiflächen der Kongreßhalle Gießen, Berliner Platz 2, 35390 Gießen.

Die **Brandschutzordnung Teil A** richtet sich an alle Personen (Besucher, Künstler, Mitarbeiter von Fremdfirmen) die sich in der Kongreßhalle aufhalten und ist an geeigneten Stellen innerhalb der Kongreßhalle ausgehängt.

Die **Brandschutzordnung Teil B** richtet sich an alle Personen, welche sich regelmäßig in der Kongreßhalle aufhalten (z.B. Mitarbeiter Der Gastropote).

Die **Brandschutzordnung Teil C** richtet sich an die, von der Geschäftsleitung benannten bzw. bekanntgegebenen Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, z. B.

- Technischer Leiter Bauunterhaltung & Instandhaltung,
- Brandschutzbeauftragter,
- Hausmeister, Saalarbeiter,
- Mitarbeiter der Geschäftsleitung und Verwaltung,
- Erste Hilfe Beauftragte

### 3 Verfügbarkeit der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung ist bei der Geschäftsleitung zur Einsicht hinterlegt. Ein Exemplar ist der Firma „Der Gastropate“ zur Unterweisung Ihrer Mitarbeiter übergeben worden und in deren Büro zu hinterlegen. Ebenso steht diese Brandschutzordnung für unsere Kunden unter [www.shg-giessen.de/downloads](http://www.shg-giessen.de/downloads) bereit.

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Diese Brandschutzordnung ist auch als unterstützendes Lehrmaterial für die jährlich wiederkehrende Unterweisung der Mitarbeiter in den Brandschutz innerhalb dieses Gebäudes zu nutzen.

### 4 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen gleichen oder ähnlichen Inhalts.

A                   Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Die Brandschutzordnung Teil A ist im Ermessen an geeigneten Stellen der Kongreßhalle als Aushang bekannt gemacht.  
Die Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Künstler, Techniker oder Handwerker) haben den Anordnungen der Hausmeister und Verwaltungsangestellten bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr im Brandfalle Folge zu leisten.



## B        Brandschutzordnung Teil B

### B-1        Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brand Verdacht sofort dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden.
- Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte oder durch elektrotechnisch unterwiesene Personen geprüft wurden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Geschäftsleitung ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z. B. Adventsgestecke, Stövchen, u. ä.) untersagt. Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z. B. für naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem

- in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenräumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

## B-2 Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenräumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z. B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschließend sein (Bodendichtung). Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Änderungen, wie z. B. Veränderungen am Türblatt oder das Entfernen des Schließzylinders, dürfen an diesen Türen nicht vorgenommen werden.

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Dienstende und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

## B-3 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungs wegen in Versammlungsstätten gehören die Flure, Treppenräume und außenliegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Veranstaltungsbetrieb jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Aufzüge gehören nicht zu den Flucht- und Rettungs wegen. Sie dürfen im Brandfall nicht benutzt werden und sind daher beispielhaft wie folgt gekennzeichnet. Rollstuhlfahrer werden ebenerdig über den Japanischen Garten entfluchtet.



Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z. B. auf den Vorplatz führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreis zu melden.

## B-4 Melde- und Löscheinrichtungen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Unsere Brandmeldeanlagen hat die Aufgabe, einen Brand direkt an die Feuerwehr zu melden und die Besucher und Mitarbeiter zu alarmieren. Dazu sind im Haus automatische Rauchmelder verbaut, die einen Brand über den Rauch detektieren. Ergänzend sind an die Brandmeldeanlage auch manuelle Druckknopfmelder angeschlossen, die eine Brandmeldung auslösen. Die Brandmeldung erfolgt direkt zur Feuerwehr.
- Parallel zur Brandmeldung wird eine Alarmierung ausgelöst, um anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können.
- Nach der Auslösung der Brandmeldeanlage kann man die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen, um ggf. weitere Informationen zu übermitteln.

Alle Mitarbeiter haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



**Feuerlöscher**



**Löscheschlauch**



**Löschecke o.ä.**

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 1.

Brandschutzordnung nach DIN 14095  
Teil A, B und C

Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzögert in Betrieb genommen werden können, sollten sich alle Mitarbeiter mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten). Die Standorte der Löscheräte sind in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen (soweit erforderlich) enthalten.

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z.B.: Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löscherpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löscherpulver Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )
	Gasförmige brennbare Stoffe z.B.: Acetylen, Wasserstoff, Propan, Erdgas	ABC- oder BC-Löscherpulver Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )
	Metalle z.B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	Spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle & -fette in Frittier- und Fettbackgeräten oder anderen Küchengeräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen)
<b>Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsabstand <b>&gt;1m</b> beim Löschen beachten!</li> <li>- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!</li> <li>- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) löschen!</li> </ul>		

## B-5 Verhalten im Brandfall

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!**

und

- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit**

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht. Außerdem sollte weder gerannt noch gebummelt werden.

## B-6 Brand melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich Alarm auszulösen und die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- bei einer Brandmeldeanlage automatisch oder durch Betätigen des roten Handfeuermelders oder
- von einem Telefon über den Feuerwehr-Notruf **(0)-112**

Die Betätigung eines Handfeuermelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon bei der Feuerwehr. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen.

Folgendes 5-W-Schema ist dabei einzuhalten:

- **WO** brennt es?
- **WAS** brennt?
- **WIE** viel brennt?
- **WELCHE** Gefahren?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

## B-7 Alarmsignal und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz. Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt. Folgender Sammelplatz wurde festgelegt:

Für die Kongreßhalle Gießen:

- vor dem Haupteingang

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der in der Brandschutzordnung Teil C genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Mitarbeiter geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Besucher weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern nicht zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Geschäftsleitung bekannt gegeben, dass sich alle Besucher nach Hause begeben können.

## B-8 In Sicherheit bringen

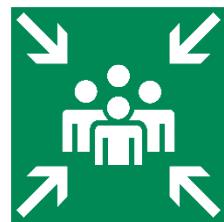
Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Gruppen erfolgen. Die Mitarbeiter achten darauf, dass niemand im Räumen zurückbleibt. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Unter der Leitung der Mitarbeiter stellen sich die Besucher am Sammelplatz (Vorplatz neben Tourist-Info, siehe Abb.) geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.



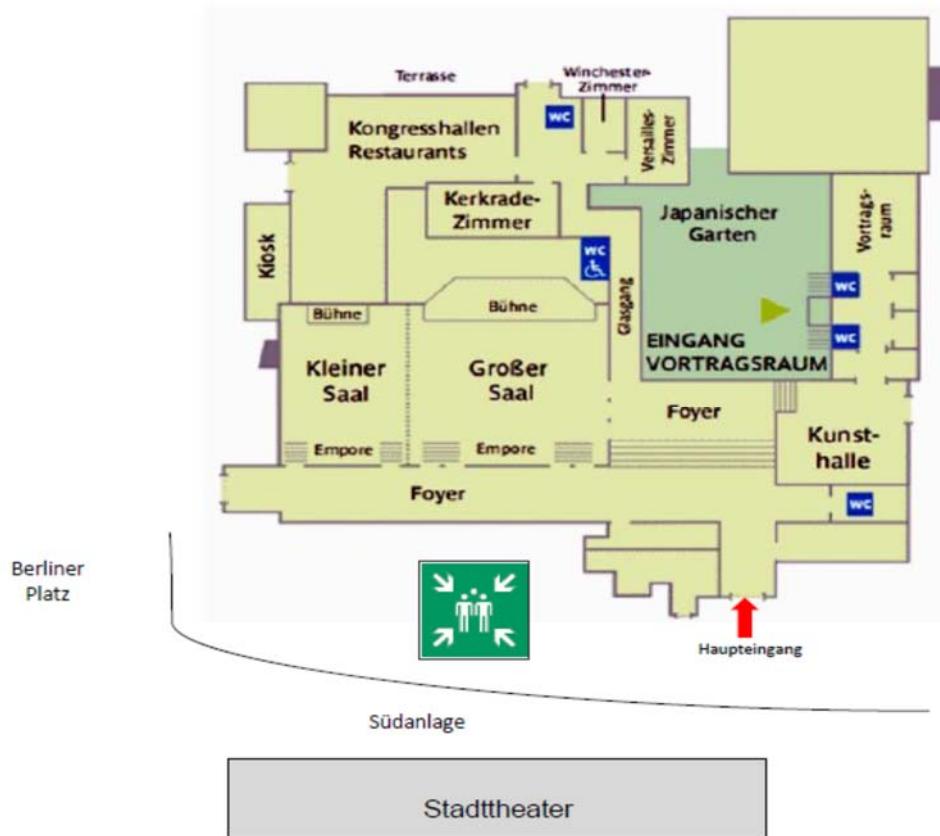
Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatz

Die Räumung ist durch die Mitarbeiter dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Besucher sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Geschäftsleitung) wieder betreten werden darf.



## B-9 Löschversuch unternehmen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B.

## Brandschutzordnung nach DIN 14095

### Teil A, B und C

Brandschutzhelfer) durchzuführen, wobei alle Besucher und Mitarbeiter vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen. Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher, Wandhydranten oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt 6, Tabelle 1 sind zu beachten.

Brennende Personen sind sofort aufzuhalten. Die Flammen sind durch Übergießen mit Wasser, durch Ersticken mit Decken o. ä. oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen. Falls vorhanden ist eine Löschdecke zu verwenden.

Brände an elektrischen Verteilern oder ähnlichen Anlagen dürfen nicht mit Wasser oder Schaum gelöscht werden. Hierfür sind CO2-Löscher oder Pulverlöscher zu verwenden. Vor der Brandbekämpfung sind diese elektrischen Anlagen möglichst spannungsfrei zu schalten. Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen nur von Fachleuten abgeschaltet werden. Das Einschalten von elektrischen Anlagen darf nach einem Brand erst nach Prüfung und Freigabe der betroffenen Anlagen durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

**Fettbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden.** Fettbrände sind durch Abdecken mit einem trockenen Deckel zu ersticken oder es ist ein speziell für die Brandklasse F zugelassener Feuerlöscher zu verwenden. Brände an Gasleitungen und Gasflaschen dürfen nur durch die Feuerwehr gelöscht werden.

## B-10 Besondere Verhaltensregeln

### B-10.1 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Raum erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollte ein möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase gehalten werden.

## B-10.2 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind. Die weitere Versorgung erfolgt durch die Rettungskräfte.

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.

## Anhang Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

- 1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen**
- 2. Feuerlöscher senkrecht halten**
- 3. Folgende Löschtaktik beachten:**

### Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

<b>falsch</b>	<b>richtig</b>
<b>1</b> Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen, 	<b>1</b> sondern stets mit Windrichtung vorne und unten beginnend Löschmittel in die Flammen einbringen, 
<b>2</b> Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten, 	<b>2</b> sondern nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablösung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereit halten, 
<b>3</b> Brände größerer Ausdehnung niemals mit einzelnen Feuerlöschern angreifen, 	<b>3</b> sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen gleichzeitig den Löschangriff vortragen! 
<b>4</b> Bei Flüssigkeitsbränden nicht mit scharfem Löschmittelstrahl in die Flüssigkeit halten, 	<b>4</b> sondern Löschmittel fächerförmig über die brennende Flüssigkeitsoberfläche ausbringen! 
<b>5</b> Entsicerte Feuerlöscher niemals wieder an ihren Bestimmungsort bringen, 	<b>5</b> sondern durch den mit Originalersatzteilen ausgerüsteten Kundendienst überprüfen und einsatzbereit machen lassen! 

## D Technische Informationen

### D-1 Rauchschutzvorhänge

Zur Verhinderung bzw. Reduzierung der Rauchausbreitung im Brandfall sind Rauchschutzvorhänge installiert:

- Bei der Besuchergarderobe
- Im unteren Foyer zwischen Haupteingang und Sälen

#### **Garderobe:**

Die Garderobe besitzt eine Rauchgasabsaugung mit Rauchschutzvorhang

#### Funktion:

Detektiert die Brandmeldeanlage Brandrauch im Bereich der Besuchergarderobe, gibt sie Alarm und schaltet die Absaugung ein. Gleichzeitig senkt sich der Rauchschutzvorhang bis in Bodennähe.

Zusammen mit dem Anlaufen des Ventilators werden zwei Notausgangstüren in Richtung Südalanlage automatisch geöffnet. Damit soll erreicht werden, dass die Besucher dem Frischluftstrom entgegen laufen und ausreichend Zuluft für die Absaugung zur Verfügung steht.

Die Rauchgasabsaugung und Absenkung des Vorhangs erfolgt nur, wenn in der Garderobe Rauch erkannt wird.

Ziel ist es, den Rauch aus dem Garderobenbereich ins Freie zu befördern und somit zu verhindern, dass dieser in die Foyers gelangt.

Durch die orangefarbenen Taster können Sie die Funktion auch selbst auslösen.

#### Für das Garderobenpersonal:

- Informieren Sie sich über das Verhalten im Gefahrenfall und melden Sie defekte Geräte und Anlagen
- Halten Sie den Schließbereich des Vorhangs frei (keine Ablage und kein Abstellen von Schirmen, Taschen, Tischen etc.)

#### Ihre Aufgaben im Alarmfall:

- Sofort stoppen der Annahme oder Ausgabe von Bekleidung (Hinweis: Die Bekleidung fällt unter den Versicherungsschutz)
- Weisen Sie die Besucher auf den Alarm hin und weisen Sie Ihnen den Weg
- Verlassen Sie die Garderobe und unterstützen die Besucher
- Ihren Garderobenbereich können Sie unter dem Vorhang (unterkriechen) oder durch die Tür in den Technikbereich verlassen

Hinweis zur Technik:

- Auslösen des RS-Vorhangs: Betätigung Taster "Orange"
- Rückstellung: Öffnen des Taster-Gehäuses, Rückstellen des seitlichen Hebels oder mittels Schlüsselschalter - Vorhang fährt hoch

**Foyer:**

Im unteren Foyer zwischen Haupteingang und Sälen erfolgt die Rauchschutztrennung durch einen Rauchschutzvorhang.

Funktion:

Im Brandfall deaktiviert die Brandmeldeanlage Brandrauch im Foyer, gibt Alarm und lässt den Rauchschutzvorhang abfahren.

Damit wird verhindert, dass sich der Brandrauch weiträumig ausbreitet.

Bei Brandrauch in der Halle bleiben die Ausgänge aus dem Saal in Richtung Theater frei und benutzbar; bei Brandrauch im Foyergang bleibt das Foyer zum Hauptausgang und zum Innenhof frei.

Dieser Rauchschutzvorgang kann und soll nicht durch die Besucher unterkrochen werden.

Ihre Aufgaben im Betrieb:

- Informieren Sie sich über das Verhalten im Gefahrenfall und melden Sie defekte Geräte und Anlagen
- Halten Sie den Schließbereich des Vorhangs frei (keine Tische, Dekorationen etc.)

Hinweis zur Technik

- Auslösen des RS-Vorhangs: Betätigung Taster "Orange"
- Rückstellung: Öffnen des Taster-Gehäuses, Rückstellen des seitlichen Hebels oder mittels Schlüsselschalter  
Vorhang fährt hoch

## D-2 Rauchableitung Säle

Zweck:

Der Brandrauch soll aus den Sälen entfernt werden und damit

- den Besuchern und dem Regiepersonal ein ungehindertes Verlassen der Säle zu ermöglichen
- der Feuerwehr Rettungs- und Löscharbeiten zu erleichtern

Dazu haben die Säle eine Rauchabzugsanlage erhalten, die den Rauch mittels Ventilatoren zwangsweise abführt.

## Brandschutzordnung nach DIN 14095

### Teil A, B und C

Die Rauchableitung wird

- automatisch durch die Brandmeldeanlage bei Detektion von Brandrauch in den Sälen (alle Ebenen) oder
- manuell durch Betätigung der Taster "Orange" geschaltet.

Zusammen mit dem Anlaufen der Ventilatoren (immer beide Säle gemeinsam) werden die Notausgangstüren in Richtung Südanhänger automatisch geöffnet.

Damit soll erreicht werden, dass die Besucher dem Frischluftstrom entgegen laufen und ausreichend Zuluft für die Ventilatoren zur Verfügung steht.

Die Feuerwehr kann die Entrauchung separat steuern (Ein/Aus) vom Entrauchungstableau am Eingang und auf der Regiebühne.